

# **Amtliche Mitteilung**

29.11.2022

**Siebte Ordnung zur Änderung der  
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)  
für den Masterstudiengang Fahrzeugentwicklung  
des Fachbereichs Maschinenbau  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Siebte Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)  
für den Masterstudiengang Fahrzeugentwicklung  
des Fachbereichs Maschinenbau  
an der Fachhochschule Dortmund**

**vom 22. November 2022**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 - GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Fahrzeugentwicklung des Fachbereichs Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 8. Januar 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 1 vom 10.01.2014), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. April 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 48 vom 07.05.2021), wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

- „Die Studienschwerpunkte für den Masterstudiengang Fahrzeugentwicklung sind
- Fahrzeugelektronik,
  - Fahrzeugtechnik.

Die Wahl eines Studienschwerpunktes ist optional, wird aber empfohlen. Durch die einheitliche Belegung aller drei Pflichtmodule aus Katalog 1 eines Studienschwerpunktes sowie zwei Wahlpflichtmodule aus Katalog 2 des gleichen Studienschwerpunktes wird die Wahl des Studienschwerpunktes festgelegt. Das dritte Wahlpflichtmodul kann aus einem beliebigen Schwerpunkt aus dem Katalog 2 oder aus dem Katalog 3 sein. Der ggf. gewählte Studienschwerpunkt wird auf dem Zeugnis vermerkt.“

b) Aus den bisherigen Absätzen 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

2. **§ 4** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

b) Aus dem bisherigen Absatz 3 wird Absatz 2.

3. Im **§ 35** wird der Absatz 1 Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:  
„Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang und zum Studienschwerpunkt, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.“.
4. **§ 38** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:  
„Gleichzeitig tritt die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Fahrzeugentwicklung des Fachbereichs Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 08. Januar 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 1 vom 10.01.2014), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. April 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 48 vom 07.05.2021), zum 1. September 2021 außer Kraft.“.
- b) Als neue Absätze 2 bis 4 werden die folgenden Absätze eingefügt: „
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/22 in den Masterstudiengang Fahrzeugentwicklung an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2021 geltende Studiengangsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.
- Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Studiengangsprüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:
- Prüfungen des 1. Fachsemesters im Wintersemester 2023/24,
  - Prüfungen des 2. Fachsemesters im Sommersemester 2024,
  - Prüfungen des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2024/25,
- Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen, sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 2 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2021/2022.
- (4) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 2 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium im Masterstudiengang Fahrzeugentwicklung bis zum 28. Februar 2025 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.“.
- c) Aus den bisherigen Absätzen 2 und 3 werden die Absätze 5 und 6.

5. In **Anlage 1** der StgPO wird das Pflichtmodul „Höhere Informatik“ durch das Pflichtmodul „Angewandte Informatik“ ersetzt und in der Spalte „Kurzname“ der Eintrag „AIN“ vorgenommen und wie folgt dargestellt:

Angewandte Informatik	AIN	Pf	4	4SV	MP 2	5
-----------------------	-----	----	---	-----	------	---

### Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt zum Sommersemester 2023 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ab dem Sommersemester 2023 in dem Masterstudiengang Fahrzeugentwicklung an der Fachhochschule Dortmund neu eingeschrieben sind.

Die Praxisprojektordnung vom 9. Januar 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 2 vom 10.01.2014) tritt zum Sommersemester 2023 außer Kraft. Auf Studierende, die ihr Studium bis einschließlich Wintersemester 2022/23 in dem Masterstudiengang Fahrzeugentwicklung an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die Praxisprojektordnung 2014 bis zum Wintersemester 2023/2024 weiterhin Anwendung.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 Nr. 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

### Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Fahrzeugentwicklung der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 08.06.2022, des Eilbeschlusses des Fachbereichsrats vom 10.11.2022 sowie der Eilentscheidung des Rektors vom 16.11.2022.

Dortmund, den 22. November 2022

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick